

Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Auszug der zu ändernde Paragraphen:

1.2 Geltungsbereich und Zweck

§ 2

- ¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Derendingen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- ² Soweit für Lehrpersonen **der Primarschule** (~~Kindergarten, Schule~~) keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, sind die DGO und die Schulordnung anzuwenden.
- ³ Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden (Beiträge erhalten), ist sicherzustellen, dass die DGO sinngemäss angewendet wird.
- ⁴ Für Behördenmitglieder und nebenamtlich beschäftigte Funktionäre gilt die DGO sinngemäss.
- ⁵ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.
- ~~⁶ Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit wurde der Text auf eine Geschlechtsform beschränkt. Selbstverständlich gelten sämtliche Formulierungen sowohl für die weiblichen als auch die männlichen Personen.~~
- ⁷ Für Musiklehrpersonen gelten die Bestimmungen im Anhang 1 „Besondere Bestimmungen für die Musiklehrpersonen“.

1.5 Gemeindepersonal

§ 5

- ¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.
- ² Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident;
 - b) Gemeindevizepräsident;
 - c) Friedensrichter;
 - d) Inventurbeamter.
- ³ Leitende Angestellte sind:
 - a) Leiter Administration;
 - b) Leiter Finanzen und Steuern;
 - c) Leiter Sozialdienst Wasseramt Ost;
 - d) Leiter Bau und Planung;
 - e) ~~Schulleiter~~ **Gesamtschulleiter**;
 - f) Regionaler Zivilschutzkommandant.

⁴ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon können insbesondere privatrechtlich angestellt werden:

- a) Personen mit Teilzeitpensen bis 30 %;
- b) Personen mit aushilfsweisen und befristeten Arbeitsverhältnissen.

⁵ Nebenamtliche Funktionäre sind:

- a) Präsidenten und Aktuare der Kommissionen;
- b) Die vom Volk, vom Gemeinderat oder von einer Kommission gewählten, mit einer bestimmten Aufgabe betrauten, in Absatz 1 - 4 nicht genannten Amtsinhaber.

2.4 Wahlbehörde

§ 11

1 Niemand hat einen Anspruch auf ein öffentliches Dienstverhältnis; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

2 Der Urnenwahl unterliegen:

- a) Gemeindepräsident;
- b) Gemeinde-Vizepräsident;
- c) Friedensrichter.

3 Der Gemeinderat wählt (auf ~~Antrag~~ **Vorschlag** des Gemeindepräsidenten):

- a) Leiter Administration;
- b) Leiter Finanzen und Steuern;
- c) Leiter Sozialdienst Wasseramt Ost;
- d) Leiter Bau und Planung;
- e) ~~Schulleiter~~ **Gesamtschulleiter**;
- f) Regionaler Zivilschutzkommandant;
- g) Inventurbeamte;
- h) Funktionäre.

4 Der Gemeindepräsident wählt (auf ~~Antrag~~ **Vorschlag** der Abteilungsleitung):

- a) **Schulleiter (Standortleiter)**;
- b) **Musikschulleiter**;
- c) die übrigen Angestellten.

5 ~~Die Schulleitung~~ **Der Gesamtschulleiter** wählt (auf **Vorschlag der Schulleiter**):

- a) Lehrpersonen ~~der Primarschule (Kindergarten und Schule)~~;
- b) ~~Leitung der Musikschule~~;
- c) Lehrpersonen der Musikschule.

3.2.5.2.2 Besoldung Lehrpersonen

§ 39

1 Die Besoldungen der Lehrpersonen (~~Kindergarten und Schule~~ Primarschule) richten sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

~~2 Die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschule sind im Musikschulreglement geregelt.~~

3.2.5.2.3 Honorare und Entschädigungen

§ 40

1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 42.

2 Der Gemeinderat ist befugt, die Entschädigungen in Anhang 42 festzusetzen und neue Funktionen aufzunehmen.

Besondere Bestimmungen für die Musiklehrpersonen

Geltungsbereich

§ 1

Für Musiklehrpersonen gelten neben den in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen folgende allgemeine Bestimmungen der DGO:

§§ 1-2, §§ 4-7, § 11, § 16, §§ 18-19, § 22, §§ 25-34, § 45, §§ 47-49, §§ 56-60, §§ 62-68, § 72, § 74, § 76 und § 82.

Anforderungsprofil

§ 2

Die Musikschulleitung legt das Anforderungsprofil in Stellenbeschreibungen fest.

Definitive Anstellung

§ 3

¹ Das Pensum der unbefristet angestellten Lehrpersonen wird durch die Musikschulleitung auf Beginn eines neuen Schuljahres entsprechend den angemeldeten Schülern festgelegt.

² Bei Austritten von Musikschülern während des Schuljahres werden die Musiklehrpersonen bis Ende des Schuljahres besoldet. Die Musikschulleitung kann betroffenen Musiklehrpersonen als Kompensation eine Zusatzaufgabe im Umfang der wegfallenden Lektionen erteilen.

³ Eine Anpassung ist der Musiklehrperson spätestens Ende Mai schriftlich mitzuteilen.

Arbeitszeit, Pensum

§ 4

Die Arbeitszeit für Musiklehrpersonen beträgt bei einem 100%-Arbeitspensum 30 Lektionen zu 45 respektive 50 Minuten je nach Unterrichtsart.

Besoldung

§ 5

¹ Es gelten die Besoldungstabellen für Musiklehrpersonen des Departements für Bildung und Kultur (DBK).

² Die Einstufung der Musiklehrpersonen in die entsprechende Besoldungsklasse erfolgt durch das DBK auf der Grundlage der eingereichten Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrperson.

³ Die vom DBK vorgenommene Einstufung wird übernommen.

⁴ Die Festlegung der Erfahrungsstufe erfolgt durch die Musikschulleitung.

⁵ Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.

Treueprämien

§ 6

¹ Musiklehrpersonen erhalten nach vollendetem 15. bei der Gemeinde Derendingen geleistetem Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie.

² Sie beträgt:

a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: $\frac{1}{4}$ Monatslohn;

b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: $\frac{3}{4}$ Monatslohn;

c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 1 Monatslohn.

³ Massgebend ist jeweils der Durchschnittslohn der letzten fünf Jahre.

Entschädigung

§ 7

¹ Musiklehrpersonen, die für den Unterricht ihr eigenes Instrument einsetzen, erhalten eine jährliche Entschädigung zur Revision ihres Instrumentes in der Höhe von pauschal Fr. 200.00 pro Jahr.

² Diese Entschädigung wird unabhängig vom Pensum ausgerichtet.

Ferien

§ 8

Für die Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Lehrpersonen der Primarschule Derendingen.

Berufliche Vorsorge

§ 9

¹ Die Musiklehrpersonen sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod analog dem Verwaltungspersonal versichert.

² Die Abteilung Finanzen und Steuern sorgt dafür, dass verschiedene Teilpensen bei unterschiedlichen Arbeitgebern zusammen als Ganzes pensionsversichert werden.

Kündigung durch Musiklehrperson

§ 10

¹ Wer im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat je auf Ende des Monats kündigen.

² Definitiv angestellte Musiklehrpersonen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Schuljahres kündigen.

Kündigung durch Gemeinde

§ 11

¹ Einer Musiklehrperson, die im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf je Ende des Monats gekündigt werden.

² Definitiv gewählten Musiklehrpersonen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.

³ Die Kündigung ist zu begründen.

Erreichen der Altersgrenze

§ 12

Das Anstellungsverhältnis von Musiklehrpersonen endet mit dem Ende des Semesters, in dem die Musiklehrperson das Alter von 65 Jahren vollendet.

Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 13

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist zwei Monate im Voraus auf Ende Mai mitzuteilen.

Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie von ihr abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

Anhang 4 ²

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionäre nach § 40:
(Anhang 1 wird neu Anhang 2)